

## Schlussfolgerung des Europäischen Rates in Bremen: Auszug über die Währungspolitik (6. und 7. Juli 1978)

**Quelle:** Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. Juni 1978, n° 6. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. "Schlussfolgerung des Europäischen Rates in Bremen", p. 18-23.

**Urheberrecht:** (c) Europäische Union, 1995-2013

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/schlussfolgerung\\_des\\_europaischen\\_rates\\_in\\_bremen\\_auszug\\_uber\\_die\\_wahrungspolitik\\_6\\_und\\_7\\_juli\\_1978-de-684951b3-bfef-41d5-874f-76eabce20705.html](http://www.cvce.eu/obj/schlussfolgerung_des_europaischen_rates_in_bremen_auszug_uber_die_wahrungspolitik_6_und_7_juli_1978-de-684951b3-bfef-41d5-874f-76eabce20705.html)

**Publication date:** 20/12/2013

## Europäischer Rat in Bremen (6. und 7. Juli 1978) Schlussfolgerungen des Vorsitzes

[...]

### 2. Währungspolitik

Im Anschluß an die Kopenhagener Beratungen vom 7. April 1978 hat der Europäische Rat das in der Anlage beschriebene, von Mitgliedern des Europäischen Rates vorgeschlagene System für eine engere währungspolitische Zusammenarbeit (Europäisches Währungssystem) erörtert, die zu einer stabilen Währungszone in Europa führt. Der Europäische Rat betrachtet eine solche Zone als ein sehr wünschenswertes Ziel. Er nimmt ein dauerhaftes und wirksames System in Aussicht und ist übereingekommen, die Finanzminister zu beauftragen, auf ihrer Tagung am 24. Juli 1978 die erforderlichen Leitlinien festzulegen, damit die zuständigen Gemeinschaftsstellen bis zum 31. Oktober 1978 — nötigenfalls im Wege von Änderungen — die notwendigen Vorschriften für das Funktionieren eines solchen Systems ausarbeiten. Gleichzeitig wird geprüft, welche Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschaft der finanziell schwächeren Mitgliedsländer im Zusammenhang mit einem solchen System zu ergreifen sind; derartiger Maßnahmen bedarf es, wenn sich die stabile Währungszone bewähren soll. Auf der Tagung des Europäischen Rates am 4. und 5. Dezember 1978 können dann Beschlüsse gefaßt und Verpflichtungen eingegangen werden.

Die Regierungschefs Belgiens, Dänemarks, der Bundesrepublik Deutschland, Luxemburgs und der Niederlande erklären, daß die „Schlange“ so wie bisher auch jetzt nicht zur Diskussion steht. Sie bestätigen, daß die „Schlange“ unverändert beibehalten wird.

[...]

### IV. Anlage

1. In bezug auf die Wechselkurssteuerung wird das Europäische Währungssystem (EWS) mindestens ebenso strikt sein wie die „Schlange“. In der Anlaufzeit des Systems können sich die Mitgliedsländer, die gegenwärtig nicht an der Schlange beteiligt sind, während eines begrenzten Zeitraums für etwas weitere Bandbreiten entscheiden. Die Interventionen werden im Prinzip in den Währungen der Teilnehmerländer erfolgen. Änderungen der Mittelkurse werden im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen. Nichtmitgliedsländer mit besonders starken wirtschaftlichen und finanziellen Bindungen zur Gemeinschaft können assoziierte Mitglieder des Systems werden. Die Europäische Währungseinheit (EWE)<sup>(1)</sup> wird den Kern des Systems bilden; sie wird insbesondere als Verrechnungsmittel zwischen den Währungsbehörden der EWG verwendet werden.

2. Ein Anfangsbestand an EWE (für den Zahlungsverkehr zwischen den Zentralbanken der Gemeinschaft) wird durch Hinterlegung von US-Dollar und Gold einerseits (z.B. 20% des derzeitigen Reservebestands der Zentralbanken der Mitgliedsländer) und eines vergleichbaren Betrags von Währungen der Mitgliedsländer andererseits gebildet.

Die Verwendung von durch Hinterlegung von Währungen der Mitgliedsländer geschaffenen EWE wird Bedingungen unterliegen, die je nach dem Betrag und der Fälligkeit variieren; dem Bedarf an wesentlichen kurzfristigen Fazilitäten (bis zu einem Jahr) wird entsprechend Rechnung getragen.

3. Die Teilnehmerländer werden ihre Wechselkurspolitik gegenüber dritten Ländern koordinieren. Zu diesem Zweck werden sie die Konsultationen in den entsprechenden Gremien und zwischen den am System teilnehmenden Zentralbanken verstärken. Es müßte nach Möglichkeiten zur Koordinierung der Dollarinterventionen gesucht werden, wodurch gleichzeitige gegenläufige Interventionen vermieden werden. Die Zentralbanken, die Dollar aufkaufen, werden eine Teil davon (etwa 20%) deponieren und erhalten dafür EWE; desgleichen werden die Zentralbanken, die Dollar verkaufen, einen Teilbetrag (etwa 20%) gegen EWE erhalten.

4. Spätestens 2 Jahre nach Einführung des Systems werden die bestehenden Vereinbarungen und Einrichtungen in einem Europäischen Währungsfonds (EWF)<sup>(2)</sup> konsolidiert.

5. Ein System einer engeren währungspolitischen Zusammenarbeit wird nur dann erfolgreich sein, wenn die Teilnehmerländer eine Politik verfolgen, die sowohl im Inland als auch im Ausland zu einer größeren Stabilität führt; dies gilt gleichermaßen für Defizit- und Überschußländer.

(1) Die EWE entspricht in ihrer Definition der Europäischen Rechnungseinheit.

(2) Der EWF tritt an die Stelle des EFWZ